

## Synopsis Änderungen Geschäftsordnung Aufsichtsrat Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Geltende Geschäftsordnung (Stand 01.08.2020)	Änderungen Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
	<b>§ 2 Schweigepflicht</b>	<b>§ 2 Schweigepflicht</b>	
§ 2 Abs. 2	(2) Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten die Sitzungsunterlagen des Aufsichtsrats. Die Fraktionen wahren die Interessen der Gesellschaft, insbesondere durch Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 Abs. (1). Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind für Beratungen innerhalb der Fraktionen von der Schweigepflicht über die Sitzungsunterlagen entbunden.	(2) <del>Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten die Sitzungsunterlagen des Aufsichtsrats. Die Fraktionen wahren die Interessen der Gesellschaft, insbesondere durch Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 Abs. (1). Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind für Beratungen innerhalb der Fraktionen von der Schweigepflicht über die Sitzungsunterlagen entbunden.</del>  <b><u>Die Schweigepflicht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich</u></b> <b><u>a) Personalangelegenheiten,</u></b> <b><u>b) Preise und Bedingungen in Bezugs- und Lieferverträgen aller Sparten,</u></b> <b><u>c) Bedingungen in Verträgen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</u></b> <b><u>d) Angelegenheiten, in denen vertrauliche wirtschaftliche oder persönliche Interessen einzelner Personen (natürliche und juristische) berührt werden.</u></b>	Aufgrund der mit dem obligatorischen Aufsichtsrat verbundenen höheren Anforderungen an die Verschwiegenheit wird der ursprüngliche Abs. 2 ersatzlos gestrichen.
§ 2 Abs. 3	(3) Die Schweigepflicht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich a) Personalangelegenheiten,	(3) <del>Die Schweigepflicht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich</del> a) <del>Personalangelegenheiten,</del> b) <del>Preise und Bedingungen in Bezugs- und Lieferverträgen aller Sparten,</del>	Folgeänderung

Synopse Änderungen Geschäftsordnung Aufsichtsrat Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Geltende Geschäftsordnung (Stand 01.08.2020)	Änderungen Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
	<p>b) Preise und Bedingungen in Bezugs- und Lieferverträgen aller Sparten,</p> <p>c) Bedingungen in Verträgen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>d) Angelegenheiten, in denen vertrauliche wirtschaftliche oder persönliche Interessen einzelner Personen (natürliche und juristische) berührt werden.</p>	<p><del>e) Bedingungen in Verträgen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</del></p> <p>d) Angelegenheiten, in denen vertrauliche wirtschaftliche oder persönliche Interessen einzelner Personen (natürliche und juristische) berührt werden.</p> <p><b><u>(4) In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige, Gäste, Protokollführer, usw. vom Sitzungsleiter zu verpflichten.</u></b></p>	
§ 2 Abs. 4	(4) In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige, Gäste, Protokollführer, usw. vom Sitzungsleiter zu verpflichten.	<del>(4) In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige, Gäste, Protokollführer, usw. vom Sitzungsleiter zu verpflichten.</del>	Folgeänderung
	<b>§ 3 Aufsichtsratssitzung</b>	<b>§ 3 Aufsichtsratssitzung</b>	
§ 3 Abs. 2	(2) In der Regel tagt der Aufsichtsrat drei Mal jährlich. Die Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (Sitzungsleiter) geleitet.	<del>(2) In der Regel tagt der Aufsichtsrat drei Mal jährlich</del> <b><u>einmal im Kalendervierteljahr.</u></b> <b><u>Der Aufsichtsrat kann einen anderen Sitzungsturnus beschließen, mindestens muss jedoch eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.</u></b> Die Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (Sitzungsleiter) geleitet.	Änderung aufgrund der Neufassung von § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages.
§ 3 Abs. 4	(4) An den Sitzungen des Aufsichtsrats dürfen die vom Gemeinderat entsandten Stellvertreter bei Abwesenheit des vertretenen Mitglieds, für das sie entsandt	<del>(4) An den Sitzungen des Aufsichtsrats dürfen die vom Gemeinderat entsandten Stellvertreter bei Abwesenheit des vertretenen Mitglieds, für das sie entsandt</del> wurden, teilnehmen. Bei Abwesenheit eines	Änderung aufgrund der Neufassung von § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages.

Synopse Änderungen Geschäftsordnung Aufsichtsrat Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Geltende Geschäftsordnung (Stand 01.08.2020)	Änderungen Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
	<p>wurden, teilnehmen. Bei Abwesenheit eines von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählten Mitglieds bestimmt sich die Stellvertretung nach der Reihenfolge des Ergebnisses der Wahl der Arbeitnehmervertreter. Daneben dürfen Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Gesellschaft sowie Dritte an der Sitzung teilnehmen, wenn ihre Hinzuziehung vom Sitzungsleiter für die Beratungen für erforderlich gehalten wird und der Aufsichtsrat der Teilnahme nicht durch Beschluss widerspricht.</p>	<p><del>von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählten Mitglieds bestimmt sich die Stellvertretung nach der Reihenfolge des Ergebnisses der Wahl der Arbeitnehmervertreter. Daneben dürfen Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Gesellschaft sowie Dritte an der Sitzung teilnehmen, wenn ihre Hinzuziehung vom Sitzungsleiter für die Beratungen für erforderlich gehalten wird und der Aufsichtsrat der Teilnahme nicht durch Beschluss widerspricht.</del></p> <p><b><u>Zu den Aufsichtsratssitzungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte, beratende Personen und Gäste zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugeladen werden.</u></b></p>	
	<p><b>§ 4a Online-Portal für Aufsichtsratsunterlagen</b></p>	<p><b>§ 4a Online-Portal für Aufsichtsratsunterlagen</b></p>	
<p>§ 4a Abs. 2</p>	<p>(2) Zugriffsberechtigt auf die Sitzungsunterlagen sind in der Regel die Aufsichtsratsmitglieder, die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder, die Geschäftsführung der Gesellschaft, die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat, der Umweltbeauftragte der Stadt, die Beteiligungsverwaltung der Stadt sowie die Mitarbeiter der Gesellschaft, die mit der Bearbeitung und dem Vollzug von Beschlüssen des Aufsichtsrats betraut sind</p>	<p>Zugriffsberechtigt auf die Sitzungsunterlagen sind <del>in der Regel</del> die Aufsichtsratsmitglieder, <del>die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder,</del> die Geschäftsführung der Gesellschaft, die <del>Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat, der</del> Umweltbeauftragte der Stadt, die <del>Beteiligungsverwaltung der Stadt</del> sowie die Mitarbeiter der Gesellschaft, die mit der Bearbeitung und dem Vollzug von Beschlüssen des Aufsichtsrats betraut sind („Portalnutzer“). Zugriffsberechtigungen können für einzelne Unterlagen auf die Aufsichtsratsmitglieder beschränkt werden,</p>	<p>Aufgrund der mit dem obligatorischen Aufsichtsrat verbundenen höheren Anforderungen an die Verschwiegenheit wird der ursprüngliche Abs. 2 bezüglich der Zugriffsberechtigung angepasst.</p>

Synopse Änderungen Geschäftsordnung Aufsichtsrat Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Geltende Geschäftsordnung (Stand 01.08.2020)	Änderungen Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
	<p>(„Portalnutzer“). Zugriffsberechtigungen können für einzelne Unterlagen auf die Aufsichtsratsmitglieder beschränkt werden, wenn es zum Wohle der Gesellschaft erforderlich ist oder in den Fällen von § 2 Abs. (3) lit. a) und d). Aus diesen Gründen kann auf eine Einstellung von Unterlagen in das Portal auch verzichtet werden, wenn die Unterlagen dem Aufsichtsrat auf andere geeignete Weise unter Beachtung der übrigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung zur Kenntnis gebracht werden.</p>	<p>wenn es zum Wohle der Gesellschaft erforderlich ist oder in den Fällen von § 2 Abs. (3) lit. a) und d). Aus diesen Gründen kann auf eine Einstellung von Unterlagen in das Portal auch verzichtet werden, wenn die Unterlagen dem Aufsichtsrat auf andere geeignete Weise unter Beachtung der übrigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung zur Kenntnis gebracht werden.</p>	
	<p><b>§ 5 Bericht der Geschäftsführung</b></p>	<p><b>§ 5 Bericht der Geschäftsführung</b></p>	
<p>§ 5 Abs.2</p>	<p>(2) Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat jeweils spätestens einen Monat nach Quartalsende schriftlich über die Geschäftsentwicklung im laufenden Geschäftsjahr bzgl.:  [...].</p>	<p>(2) <b><u>Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung gemäß § 8 der Geschäftsordnung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheit der Gesellschaft verlangen.</u></b>  <b><u>Die Geschäftsführung</u></b> Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat <b><u>ferner</u></b> jeweils spätestens einen Monat nach Quartalsende schriftlich über die Geschäftsentwicklung im laufenden Geschäftsjahr bzgl.:  [...].</p>	

Synopse Änderungen Geschäftsordnung Aufsichtsrat Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Geltende Geschäftsordnung (Stand 01.08.2020)	Änderungen Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
	<b>§ 6 Sitzungsniederschrift</b>	<b>§ 6 Sitzungsniederschrift</b>	Änderung in § 6 erfolgen aufgrund der Neufassung von § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages.
§ 6 Abs. 1	(1) Der Sitzungsleiter bestimmt den Schriftführer. Die Sitzungsniederschrift ist vom Schriftführer und einem anwesenden Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen.	(1) Der Sitzungsleiter bestimmt den Schriftführer. Die Sitzungsniederschrift ist vom <del>Schriftführer und einem anwesenden Aufsichtsratsmitglied</del> <b><u>Sitzungsleiter</u></b> zu unterzeichnen.	
§ 6 Abs. 2	(2) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist durch den Schriftführer eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, in der mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Beschlussanträge und die Beschlussergebnisse des Aufsichtsrats einschließlich des Abstimmungsverhaltens der Aufsichtsratsmitglieder wiederzugeben sind.	(2) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist durch den Schriftführer eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, in der mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Beschlussanträge <b><u>der wesentliche Inhalt der Verhandlungen</u></b> und die Beschlussergebnisse des Aufsichtsrats einschließlich des Abstimmungsverhaltens der Aufsichtsratsmitglieder wiederzugeben sind.	
§ 6 Abs. 3	(3) Kopien der Niederschrift werden den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens mit Übersendung der Einladung zur nachfolgenden Sitzung im Onlineportal zur Verfügung gestellt. Die Niederschrift wird zudem in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung durch Auflage zur Kenntnis gebracht. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens innerhalb einer Woche nach der	(3) <b><u>Auf Verlangen ist jedem Aufsichtsratsmitglied eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.</u></b> Kopien der Niederschrift werden den Aufsichtsratsmitgliedern <b><u>ferner</u></b> spätestens mit Übersendung der Einladung zur nachfolgenden Sitzung im Onlineportal zur Verfügung gestellt. Die Niederschrift wird zudem in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung durch Auflage zur Kenntnis gebracht. Einwendungen gegen die	

Synopse Änderungen Geschäftsordnung Aufsichtsrat Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Geltende Geschäftsordnung (Stand 01.08.2020)	Änderungen Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
	Auflage beim Aufsichtsratsvorsitzenden zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Aufsichtsrat, wenn ihnen nicht vom Aufsichtsratsvorsitzenden abgeholfen wird.	Niederschrift sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Auflage beim Aufsichtsratsvorsitzenden zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Aufsichtsrat, wenn ihnen nicht vom Aufsichtsratsvorsitzenden abgeholfen wird.	
§ 6 Abs. 4	(4) Die Aufsichtsratssitzungen werden digital aufgezeichnet und für mindestens 10 Jahre archiviert. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Aufzeichnung einzelner Sitzungen oder Teilen daraus in den Geschäftsräumen der swt jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten anhören.	(4) Die Aufsichtsratssitzungen werden digital aufgezeichnet und <b><u>die Aufzeichnung</u></b> für mindestens 10 Jahre archiviert. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Aufzeichnung einzelner Sitzungen oder Teilen daraus in den Geschäftsräumen der swt jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten anhören.	
	<b>§ 8 Einsicht in Gutachten</b>	<b>§ 8 <u>Einsichtsrecht des Aufsichtsrates in Gutachten</u></b>	Die Neufassung des § 8 beschreibt nun die dem obligatorischen Aufsichtsrat zustehenden Einsichtsrechte.
§ 8 Abs. 1	(1) Auf Verlangen von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist dem Aufsichtsrat Einsicht in alle Gutachten zu gewähren, wenn mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder den Antrag befürworten.	(1) <del>Auf Verlangen von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist dem Aufsichtsrat Einsicht in alle Gutachten zu gewähren, wenn mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder den Antrag befürworten.</del> <b><u>Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von</u></b>	

Synopse Änderungen Geschäftsordnung Aufsichtsrat Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Geltende Geschäftsordnung (Stand 01.08.2020)	Änderungen Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
		<b><u>erheblichem Einfluss sein können, verlangen.</u></b>	
§ 8 Abs. 2	(2) Im Einvernehmen mit der Geschäftsführung können Gutachten in allen Angelegenheiten der Stadtwerke an alle Aufsichtsratsmitglieder ausgehändigt werden.	(2) Im Einvernehmen mit der Geschäftsführung können Gutachten in allen Angelegenheiten der Stadtwerke an alle Aufsichtsratsmitglieder ausgehändigt werden.  <b><u>Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.</u></b>	
§ 8 Abs. 3		<b><u>(3) Jedem Aufsichtsratsmitglied sind auf Verlangen die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mitzuteilen.</u></b>	
	<b>§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung</b>	<b>§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung</b>	
§ 9 Abs. 1	(1) Für die nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:  [...]  g) Mehrausgaben des genehmigten Vermögensplans 500 000 EUR.	(1) Für die nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:  [...]  g) Mehrausgaben des genehmigten Vermögensplans <b><u>Investitionsprogramms</u></b> 500 000 EUR.	Abs. 1 lit. g) wird entsprechend den Begrifflichkeiten der aktuellen Eigenbetriebsverordnung (EigBVO-HGB) angepasst.
	<b>§ 10 Aufwandsentschädigung</b>	<b>§ 10 Aufwandsentschädigung</b>	

Synopse Änderungen Geschäftsordnung Aufsichtsrat Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Geltende Geschäftsordnung (Stand 01.08.2020)	Änderungen Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
§ 10 Abs. 1	(1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Gremienarbeit inklusive der Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung von Aufsichtsratssitzungen und sonstigen Veranstaltungen von 100 Euro (netto) pro Sitzung.	(1) <del>Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Gremienarbeit inklusive der Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung von Aufsichtsratssitzungen und sonstigen Veranstaltungen von 100 Euro (netto) pro Sitzung.</del> <b><u>Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird.</u></b>	Die Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrats muss entweder durch die Gesellschafterversammlung festgelegt werden oder bereits in der Satzung verankert sein. Die Geschäftsführung schlägt vor, dass die Gesellschafterversammlung hierüber zukünftig beschließt. Aus Sicht der Geschäftsführung sollte dabei das eher übliche Modell einer festen Grundvergütung pro Monat und eines Sitzungsgeldes eingeführt werden. Das Entgelt sollte der Verantwortung und dem zusätzlichen Aufwand entsprechend angepasst werden.
§ 10 Abs. 2	(2) Als Sitzung gelten neben den Aufsichtsratssitzungen auch insbesondere Workshops des Aufsichtsrats. Die Aufwandsentschädigung erhalten alle Aufsichtsratsmitglieder und/oder stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzung zu mindestens drei Viertel der Sitzungszeit teilgenommen haben.	(2) <del>Als Sitzung gelten neben den Aufsichtsratssitzungen auch insbesondere Workshops des Aufsichtsrats. Die Aufwandsentschädigung erhalten alle Aufsichtsratsmitglieder und/oder stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzung zu mindestens drei Viertel der Sitzungszeit teilgenommen haben.</del>	
§ 10 Abs. 3	(3) Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres durch die Gesellschaft abgerechnet und ausgezahlt.	(3) <del>Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres durch die Gesellschaft abgerechnet und ausgezahlt.</del>	
§ 10 Abs. 4	(4) Aufsichtsratsmitglieder, die umsatzsteuerpflichtig sind, erhalten	(4) <del>Aufsichtsratsmitglieder, die umsatzsteuerpflichtig sind, erhalten auf</del>	

Synopse Änderungen Geschäftsordnung Aufsichtsrat Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Geltende Geschäftsordnung (Stand 01.08.2020)	Änderungen Geschäftsordnung	Hinweis / Begründung
	auf gesonderten Antrag die Aufwandsentschädigung zuzüglich Umsatzsteuer; sie haben jede Änderung in den umsatzsteuerlichen Verhältnissen unaufgefordert der Gesellschaft mitzuteilen.	<del>gesonderten Antrag die Aufwandsentschädigung zuzüglich Umsatzsteuer; sie haben jede Änderung in den umsatzsteuerlichen Verhältnissen unaufgefordert der Gesellschaft mitzuteilen.</del>	